

**Besondere Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts
für die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger
mit alleinigem Sitz im Ausland im Rahmen der Projektförderung**

(BNBest-AA-Ausland)

gem. Nr. 15.2 VV zu § 44 BHO

(gültig ab 01.01.2025)

Die BNBest-AA-Ausland enthalten verbindliche Nebenbestimmungen und Auflagen zum Zuwendungsvertrag für Zuwendungsempfänger mit alleinigem Sitz im Ausland. Sie sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsvertrags, soweit dort oder in einschlägigen Förderrichtlinien des Auswärtigen Amts nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Zuwendungsgeber, von diesem beauftragte Stellen und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen zum Zuwendungsvertrag beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Auswärtige Amt ist aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gehalten, weitere Zahlungen an Zuwendungsempfänger, die gegen die Nebenbestimmungen verstoßen, zu sperren. Hierzu wird eine zentrale Sperrliste geführt, die regelmäßig überprüft wird. Die Führung einer solchen Liste ist notwendig und angemessen (Art. 13 DSGVO i.V.m § 32 BDSG).

Inhalt

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	2
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung.....	3
3	Vergabe von Aufträgen.....	4
4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder erzeugte Objekte	6
5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	7
6	Nachweis der Verwendung.....	8
7	Prüfung der Verwendung	9
8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung.....	10
9	Dienstreisen	11
10	Korruptionsprävention	12
11	Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger.....	12
12	Datenschutz	14
13	Gerichtsstand.....	14

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich und Bestandteil des verbindlichen Finanzierungsplans sind, wenn deren Zahlungsgrund (verbindlich) und das Zahlungsdatum innerhalb des im Zuwendungsvertrag festgelegten Bewilligungszeitraums liegt. Nicht mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben dürfen aus der Zuwendung nicht finanziert werden, maßgeblich ist der im Zuwendungsvertrag für verbindlich erklärte Finanzierungsplan.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere im Rahmen des Projektes erwirtschaftete Einnahmen, Erlöse aus dem Verkauf ausgesonderter Gegenstände, Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen im Bewilligungszeitraum um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans nach Genehmigung durch den Zuwendungsgeber auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der deutschen öffentlichen Hand oder von deren Zuwendungsempfängern bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den deutschen öffentlichen Dienst (TVÖD-Bund, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/tvoed.html>) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie gemäß zwingendem Ortsrecht unumgänglich sind und der Zuwendungsgeber zuvor zugestimmt hat.

Personalausgaben

Enthält der für verbindlich erklärte Finanzierungsplan stellenbezogene Personalausgaben, sind die Angaben verbindlich. Stellenveränderungen (neue Stellen, Hebungen, Umwandlungen) werden erst wirksam, wenn der Zuwendungsgeber zugestimmt hat.

Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber auf Anforderung Unterlagen vor, die über alle Einzelheiten des Beschäftigungsverhältnisses von der Einstellung bis zum Ausscheiden detailliert Auskunft geben und die vertragsrechtlichen Unterlagen enthalten müssen.

Außerdem sind für jeden Beschäftigten die einzelnen Lohn- oder Gehaltszahlungen nachzuweisen. Der Nachweis muss die für die Berechnung der monatlichen Vergütung (Lohn) erforderlichen Angaben enthalten (z.B. Dienstantritt, berufliche Erfahrung, Beschäftigungsumfang, Vergütungsmerkmale).

Soweit der verbindliche Finanzierungsplan Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers enthält, sind Gegenstand und Umfang der Tätigkeiten des jeweiligen Mitarbeiters für das Projekt in Stundenaufschreibungen unter Berücksichtigung von Zeitanteilen nach vorab bestimmten Zeitintervallen zu erfassen und bereitzuhalten. Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die Ausgaben für den entsprechenden Stundenaufwand nicht anderweitig finanziert werden.

- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Anforderungsverfahrens und nur in Teilbeträgen nach Maßnahmenverlauf bereitgestellt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Zuwendungsempfänger für dann voraussichtlich fällig werdende Zahlungen verausgabt wird.

Werden Mittel außerhalb der Europäischen Union oder Nordamerika¹ verausgabt, verlängert sich die Verausgabungsfrist auf bis zu drei Monate, wenn dies unter Berücksichtigung von Bank- und Zahlungsstrukturen notwendig ist. Die Beweislast für diese Notwendigkeit liegt beim Zuwendungsempfänger. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss grundsätzlich 14 Tage vor Fälligkeit erfolgen und die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere sind die bisher ausgegebenen Beträge der insgesamt verwendeten Zuwendung sowie Eigen- und Drittmitteln gegenüberzustellen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4.3 Die Zuwendung darf nur während des im Zuwendungsvertrag festgelegten Bewilligungszeitraums angefordert werden.

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unverzüglich und unaufgefordert dem Zuwendungsgeber zu melden und nach Anweisung zurückzuzahlen.

Bei Überweisungen ist als Einzahlungsgrund ausschließlich ein Kassenzeichen anzugeben, das rechtzeitig bei dem Zuwendungsgeber anzufordern ist.

Eventuell aufgelaufene Habenzinsen und Kursgewinne sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Bei verspäteten Rückmeldungen oder Rückzahlungen behält das Auswärtige Amt sich vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

- 1.5 Zahlungen vor Erhalt der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Diese Ausnahmefälle sind sorgfältig zu dokumentieren, um schon dem Anschein von Korruption vorzubeugen.

Handelsübliche Rabatte (z.B. Skonto) sind zu vereinbaren und zum Erreichen des Zuwendungszwecks zu nutzen.

- 1.6 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern und weitere Zahlungen einzustellen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist. Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 der BNBest-AA-Ausland wird insoweit verwiesen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem verbindlichen Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen, projektbezogene Einnahmen, Erlöse aus dem Verkauf ausgesonderter Gegenstände, Zinsgewinne, Kursgewinne oder andere Zulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

¹ Der Begriff „Nordamerika“ umfasst hier nur USA und Kanada

- 2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem verbindlichen Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck und erhöhen sich zugleich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so müssen diese nach Absprache mit dem Zuwendungsgeber für das Projekt verwendet werden.
Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Projektfinanzierungsplan des Zuwendungsempfängers enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Verwendungszweck verwendet werden.
- 2.3 Nr. 2.1 der BNBest-AA-Ausland gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungsempfängers) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern. Bei Auszahlung in Landeswährung gilt der Umrechnungskurs der zum Zeitpunkt der Entstehung der nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung für Ausgaben im Projekt gemäß Nr. 6.4 der BNBest-AA-Ausland einschlägig ist. Entsprechende Belege sind aufzubewahren und spätestens mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung vorzulegen.
- Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Finanzierungsplans sollen durch Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden, um Fehlbeträge zu vermeiden.
- Die Deckungsfähigkeit von Ausgaben regelt sich nach Nr. 1.2 der BNBest-AA-Ausland oder nach den Vorgaben im Zuwendungsvertrag.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Die Feststellung eines Bedarfs an Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, eine daraus resultierende Auftragsvergabe und die spätere Abrechnung sind aus Gründen der Korruptionsprävention organisatorisch zu trennen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind zentrale Vergabegrundsätze einzuhalten. Hierzu gehören
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
 - Transparenz sowie
 - Wettbewerb und Gleichbehandlung der Teilnehmer am Vergabeverfahren.
- Diese Grundsätze dienen auch der Korruptionsprävention.
- Es ist vorrangig das einschlägige, geltende Ortsrecht anzuwenden. Die Regelungen zum Ortsrecht sind auf Anforderung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- Wenn kein geschriebenes Ortsrecht existiert oder dieses in Bezug auf die o.g. Vergabegrundsätze nicht hinreichend bestimmt ist und die Förderung durch öffentliche deutsche Zuwendungsgeber mehr als 100.000 EUR beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
- Aufträge sind im öffentlichen Wettbewerb an fachkundige und leistungsfähige Bieter zu vergeben.
 - Alle Bieter müssen die Gelegenheit erhalten, an dem Vergabeverfahren teilzunehmen. Hierzu ist durch eine Bekanntmachung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Wettbewerb um den Auftrag zu geben.
 - Auf eine Bekanntmachung darf nur verzichtet werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist oder wenn der geschätzte Auftragswert bei weniger als
 - 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen bzw.
 - 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- / Dienstleistungen liegt.
- In diesen Fällen genügt ein Vergabeverfahren, bei dem in der Regel mindestens drei geeignete Bieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

- Der Auftragswert ist belastbar zu schätzen. Ein Auftrag darf nicht so unterteilt werden, dass die genannten Wertgrenzen unterschritten werden.
- Wesentliche Entscheidungen im Vergabeverfahren, insbesondere
 - die vollständige und eindeutige Leistungsbeschreibung,
 - die Wahl der Vergabeart,
 - die Auswahl geeigneter Anbieter,
 - die Wertung der eingegangenen Angebote sowie
 - die Gründe für die Entscheidung über den Zuschlagmüssen begründet und im „Mehr-Augen-Prinzip“ getroffen werden.

Nur in einem Vergabeverfahren, in dem auf eine Bekanntmachung verzichtet werden durfte, ist eine Verhandlung zulässig. In diesem Fall darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Bei anderen Vergabeverfahren sind Verhandlungen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Verhandlungen in Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen, wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.

Der Zuschlag ist jeweils auf das Angebot zu erteilen, welches das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist und damit am wirtschaftlichsten ist.

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation ist auf Anforderung vorzulegen.

3.2 Verstöße gegen vergaberechtliche Grundsätze

Mehrausgaben, die durch die Nichtbeachtung oder fehlerhafte Anwendung der vorgenannten Vergabegrundsätze entstehen, zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und führen ggf. zu Rück- und Zinsforderungen nach Nr. 8 der BNBest-AA-Ausland. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Letztempfänger weiterleiten, sind die Regelungen der Nr. 3 dieser Besonderen Nebenbestimmungen im Weiterleitungsvertrag mit dem Letztempfänger zu vereinbaren. Die Rückforderungen treffen auch den Erstempfänger, wenn Letztempfänger diese Regelungen nicht einhalten.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Vergabegrundsätze können zur Rückforderung der gesamten oder von Teilen der Zuwendung führen, auch wenn der durch den Verstoß entstandene finanzielle Schaden im Einzelnen nicht exakt quantifizierbar ist.

- 3.2.1 Die finanziellen Auswirkungen von Verstößen gegen die o.a. Vergabegrundsätze werden, sofern möglich, ausgehend von einer Einzelfalluntersuchung exakt bestimmt, um den genauen Betrag der nicht-zuwendungsfähigen Mehrausgaben zu berechnen. Kann der Betrag nicht genau festgestellt werden, erfolgt eine Pauschalkorrektur in Bezug auf die betroffene Ausgabe unter Berücksichtigung der Art und des Schweregrads der Unregelmäßigkeit sowie des angenommenen finanziellen Schadens gemäß den unter Nr. 3.2.2 BNBest-AA-Ausland ausgeführten Kriterien.
- 3.2.2 Grobe Verstöße gegen Vergabegrundsätze vereiteln das Ziel einer wirtschaftlichen und sparsamen Vergabe und können daher zu einer Rückforderung von bis zu 20% der Ausgaben in den betroffenen Vergabeverfahren führen.

Grobe Verstöße gegen Vergabegrundsätze sind insbesondere:

- Ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs (darunter fallen z.B. sachfremde oder diskriminierende Beschränkungen), die zu einer Benachteiligung möglicher Bieter führt;
- Eine künstliche Aufteilung von Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferverträgen in mehrere kleinere Aufträge mit der Folge, dass Wertgrenzen gemäß Nr. 3.1 der BNBest-AA-Ausland umgangen werden;
- Ungleichbehandlung von Bietern in einem Vergabeverfahren;
- Verzicht auf eine Bekanntmachung, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorlag;

- Vergabefremde Erwägungen oder Vorliegen eines Interessenkonflikts bei der Bewertung der eingegangenen Angebote;
- Fehlende oder unvollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens mit der Folge, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens nicht oder nicht vollständig nachvollzogen werden kann.

4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte oder erzeugte Objekte

- 4.1 Gegenstände und sonstige Objekte, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zweckvertrag festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zweckempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt zu inventarisieren. Die notwendige Inventarisierung ist mit folgenden Mindestangaben vorzunehmen. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- Laufende Nummer;
 - Inventarnummer;
 - Zugang (Tag des Erwerbs);
 - Anzahl der Objekte;
 - Objekt;
 - Einzelpreis;
 - Gesamtpreis
 - Aufbewahrungsort;
 - Abgang (Datum, Grund).

Falls vorhanden, sind abgeschlossene Versicherungen anzugeben.

Die Bestandsliste ist fortlaufend zu aktualisieren.

Jeder inventarisierte Gegenstand ist mindestens mit der Angabe zum Eigentümer und der Inventarnummer zu versehen.

- 4.2.1 **Rechnungen** über Beschaffungen von Gegenständen, die in der Bestandsliste nachzuweisen sind, sind mit einem **Inventarisierungsvermerk** zu versehen.
- 4.2.2 Dem Verwendungsnachweis – erforderlichenfalls dem Zwischennachweis – ist eine **Bestandsliste** über die im Abrechnungszeitraum aus Mitteln des Bundes beschafften Gegenstände beizufügen.
- 4.2.3 Das **Inventarisierungsverzeichnis** über den gesamten Bestand an beweglichen Gegenständen ist mit dem Zwischen-/Verwendungsnachweis in Abschrift oder Ablichtung zu übersenden.
- 4.2.4 Bei **Abgängen** inventarisierten Gegenstände durch Abnutzung, Verkauf oder Verlust sind die betreffenden Eintragungen rot durchzustreichen und mit dem Namenszeichen des Buchenden in der Bestandsliste auszutragen.
- 4.3 **Aussonderung** (Verkauf oder sonstige Verwertung)

Sind inventarisierte Gegenstände für die Zwecke des Zweckempfängers unbrauchbar oder entbehrlich geworden, ist der betreffende Gegenstand entsprechend Nr. 4.2.4 der BNBBest-AA-Ausland in der Bestandsliste durchzustreichen. Über den Verbleib ist mit dem Verwendungsnachweis zu berichten. Verkaufserlöse sind als Einnahmen zu behandeln.

Bei einem Wiederbeschaffungswert im Einzelfall von bis zu 800 EUR ist eine von der Geschäftsleitung des Zweckempfängers angeordnete **Absetzungsverfügung** zu vollziehen. Über die Absetzungsverfügung ist dem Zweckgeber schriftlich zu berichten.

Im Falle eines höheren Wiederbeschaffungswertes ist die Absetzung erst **nach Zustimmung des Zweckgebers** erlaubt. Die Zustimmung kann formlos unter Angabe folgender Informationen beantragt werden:

- Grund der Aussonderung / Zustand des Gegenstandes;
- Anschaffungsdatum und –wert / Bezugsquelle;
- Ersatzbeschaffung: ja/nein;
- ggf. Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- ggf. Art und Dauer der Nutzung der Ersatzbeschaffung;
- ggf. Bewertung der Nachhaltigkeit einer Ersatzbeschaffung.

4.4 **Verlust**

Der Verlust aus der Zuwendung beschaffter oder hergestellter Gegenstände ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich zu melden.

Die **Meldung** muss enthalten:

- Genaue Aufstellung und Anzahl der abhanden gekommenen Gegenstände
- Zustand der Gegenstände zum Zeitpunkt des Verlustes
- Anschaffungsdaten und –werte/Bezugsquellen
- Ablauf und Ursachen des Verlusts

Im Diebstahlsfalle ist die von der örtlichen Polizeibehörde beglaubigte Anzeige, sofern möglich, beizufügen; kann eine Anzeige nicht beigefügt werden, ist dies zu begründen. Außerdem ist anzugeben, ob schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern des Zuwendungsempfängers festzustellen ist, ob Maßnahmen zur Wiedererlangung der in Verlust geratenen Gegenstände eingeleitet und welche Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung weiterer Diebstähle getroffen wurden.

4.5 **Wahrung besonderer Rechte**

Für die Steuerung der Maßnahme und zum Nachweis der Zielerreichung verpflichtet der Zuwendungsempfänger sich,

- a) bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen je nach Lage des Einzelfalles
 - eine zu vereinbarende Anzahl von Freixemplaren zur Verfügung zu stellen oder
 - Nutzungsrechte an Schutzrechten einzuräumen sowie die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten zuzulassen,
- b) bei Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit zu gestatten.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt oder erhält, oder er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang beim Zuwendungsempfänger für dann fällig werdende Zahlungen verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach Ortsrecht über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- Anhaltspunkte auf Veruntreuung von Geldern, Korruptionsstraftaten oder andere Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung bestehen (vgl. Nr. 10 der BNBest-AA-Ausland).

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den im Zuwendungsvertrag festgelegten Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Zuwendungsgeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist bis zum 30. April des Folgejahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 der BNBest-AA-Ausland dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr weniger als drei Monate beträgt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem **Sachbericht** sind die Verwendung der Zuwendung, die durchgeführten Maßnahmen sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen ausführlich darzustellen und den vorgegebenen Zielen und Indikatoren gegenüberzustellen. Die Erreichung der im Zuwendungsvertrag festgelegten Ziele und Indikatoren ist zu bewerten. Darüber hinaus ist im Sachbericht festzustellen inwiefern die geförderten Maßnahmen für die erzielte Wirkung ursächlich waren.
- Im Sachbericht ist weiterhin auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem **zahlenmäßigen Nachweis** sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel, Erlöse aus Verkäufen ausgesonderter Gegenstände, Habenzinsen, Kursgewinne) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sowie der nach Nr. 6.4 der BNBest-AA-Ausland jeweils geltende Umrechnungskurs ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Steuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer oder abziehbare oder zu erstattende Steuern) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist schriftlich zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2 BNBest-AA-Ausland) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3 BNBest-AA-Ausland), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen und dem Gegenwert in EUR (ggf. Landeswährung, falls die Daten andernfalls in EUR angegeben sind) gegenüberzustellen sind.
- 6.4 Auf Verlangen der prüfenden Stelle ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die angeforderten Originalbelege zur Prüfung vorzulegen. Dazu gehören auch Bankbelege, u.a. zum Nachweis des jeweils einschlägigen Umrechnungskurses.

Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten und dem Projekt eindeutig zuzuordnen sein. Ausgabebelege müssen insbesondere

- die Projektbezeichnung und ggf. die Projektnummer;
- den Zahlungsempfänger;
- den Grund für die Zahlung;
- das Datum der Zahlung sowie
- den Zahlungsnachweis;
- den verwendeten Umrechnungskurs und
- bei Gegenständen unabhängig von ihrem Wert den Verwendungszweck

enthalten.

Belege, aus denen Zweck, und Anlass einer Zahlung nicht ohne weiteres ersichtlich sind, sind zu erläutern. Pauschale Angaben, wie etwa "Kosten für Vorbereitungen", sind unzulässig. Belegen in

fremder Sprache – außer Englisch– ist eine Übersetzung beizufügen. Mindestens ist jedoch deren wesentlicher Inhalt in deutscher Sprache wiederzugeben. Speditionsrechnungen sind Frachtbrief- und Konnossementsdoppel und sonstige, die einzelnen Ansätze belegenden Unterlagen beizufügen.

Bei Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in EUR ist der Umrechnungskurs anzugeben. Dabei gilt der Kurs, der sich aus der Überweisung auf dem jeweiligen Bankbeleg zum Tag des Eingangs der Zuwendung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers ergibt. Der Bankbeleg ist somit ein wichtiger Nachweis für den Zuwendungsempfänger und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Teil der einzureichenden und zu prüfenden Belege. Bei Rückzahlungen gilt der Euro-Betrag als gezahlt, der sich zum gültigen Umrechnungskurs am Tag des Eingangs der Rückzahlung beim Auswärtigen Amt ergibt.

Bei **Zahlungen durch oder an eine Auslandsvertretung** gilt der am Buchungstag jeweils für die Zahlstelle des Zuwendungsgebers geltende Zahlstellenkurs. Der Zuwendungsempfänger trägt das Risiko eventuell auftretender Kursschwankungen.

Pauschalen

Dürfen bei Projektförderung aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und enthält der verbindliche Finanzierungsplan hierzu Pauschalen, kann der Zuwendungsempfänger insoweit im zahlenmäßigen Nachweis jene Ausgaben betragsmäßig wie im bewilligten Finanzierungsplan (Soll-Ansatz), d. h. ohne tatsächliche Einzelabrechnung, angeben, wenn er die Pauschalen vollständig für den Zuwendungszweck verwendet hat. In diesem Fall hat er zudem eine Bestätigung darüber abzugeben, dass er die Pauschale vollständig entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet hat. Die Höhe der Pauschalen wird durch die bewilligende Stelle mittels einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung festgelegt.

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1 BNBest-AA-Ausland) fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die prüfende Stelle aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dazu gehört u.a. die nachträglich nicht mehr veränderbare
- wahrheitsgemäße und geordnete Aufzeichnung aller Buchungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) im Projekt;
 - Aufzeichnung der im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen gemäß Nr. 6.4 der BNBest-AA-Ausland einschließlich eindeutiger Bezeichnung der für die Buchung verantwortlichen Person;
 - Dokumentation der an jedem einzelnen Geschäftsvorfall Beteiligten sowie der Umfang der jeweils wahrgenommenen Verantwortung mit Datum und Uhrzeit.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Der Zuwendungsgeber, falls davon abweichend die bewilligende Stelle sowie die deutschen Prüfungsorgane und vom Zuwendungsgeber beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Belege und Unterlagen bereitzuhalten und bei einer Prüfung die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§§ 91,100 BHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht vor, den Gesamt- oder einen Teilbetrag der Zuwendung zurückzuhalten und/oder zurückzufordern, insbesondere wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - sich Umstände einstellen, die den Zweck der Zuwendung ändern oder wegfallen lassen
 - sich die Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung ermäßigen, sich die Eigen- oder Drittmittel erhöhen oder neue hinzutreten,
 - die Zuwendung nicht innerhalb der nach Nr. 1.4 der BNBest-AA-Ausland vorgesehenen Veranschlagungsfrist zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
 - die erzeugten oder angeschafften Objekte innerhalb der vertraglich festgelegten zeitlichen Bindung nicht entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere hinsichtlich der Nachweispflichten aus Nr. 6 der BNBest-AA-Ausland und der Mitteilungspflichten aus Nr. 5 der BNBest-AA-Ausland,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach Ortsrecht über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wurde. Hierbei ist zu beachten, dass unverzüglich alle Zahlungen eingestellt und die Verwendung bereits ausgezahlter Mittel geprüft werden müssen,
 - wesentliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger vorliegen.
- 8.2 Bereits ausgezahlte Mittel sind zurück zu zahlen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden.
- 8.3 Zu erstatten ist jeweils der Euro-Betrag (bei Teilzahlungen die Summe der Euro-Beträge), der bei Auszahlung durch den Zuwendungsgeber angeschrieben wurde. Bei Erstattung in Landeswährung gilt der Euro-Betrag als gezahlt, der sich zum gültigen Umrechnungskurs am Tag des Eingangs der Rückzahlung beim Zuwendungsgeber ergibt. Bei **Zahlungen an eine Auslandsvertretung** gilt der am Buchungstag jeweils für die Zahlstelle des Zuwendungsgebers geltende Zahlstellenkurs.
- 8.4 Der Zuwendungsgeber wird dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor Zahlungen eingestellt bzw. zurückgefordert werden.
- 8.5 Zinsen
- Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, welcher von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, jährlich zu verzinsen.
- Werden Zuwendungen nicht innerhalb der nach Nr. 1.4 BNBest-AA-Ausland vorgesehenen Veranschlagungsfrist zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird die Zuwendung nicht nach Nr. 8.1 BNBest-AA-Ausland zurückgefordert, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des Satzes 1 jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel (Eigenmittel oder Mittel von Dritten) anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9 Dienstreisen

Grundsätzlich haben Telefon- und Videokonferenzen Vorrang vor Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen. Der Zuwendungsempfänger hat auf Anforderung des Zuwendungsgebers die Notwendigkeit der Durchführung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen gegenüber Telefon- und Videokonferenzen nachzuweisen. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Abrechnung von Reisekosten hat grundsätzlich chronologisch durch eine Übersicht mit folgendem Inhalt zu erfolgen:

- lfd. Nr. der jeweiligen Geschäftsreise in der Belegliste nach Nr. 6 der BNBEST-AA-Ausland;
- Ort, Datum, Uhrzeit der Abreise am Heimatort;
- Datum, Uhrzeit der Ankunft am Geschäftsort;
- Reiseziel (Ort, Land);
- Bei Auslandsreisen Ort, Datum und Uhrzeit der Grenzübertritte;
- Beförderungsmittel und Reiseverlauf (einschließlich Fahrten am Zielort);
- Datum, Uhrzeit der Abreise am Geschäftsort;
- Datum, Uhrzeit der Ankunft am Heimatort;
- Zweck der Reise;
- Anzahl der Reisenden;
- Beginn und Ende der Dienstgeschäfte am Geschäftsort (Datum, Uhrzeit);
- Bezug zum Projekt, Notwendigkeit der Reise und benutzten Beförderungsmittel;
- Art der Unterkunft und Verpflegung während der gesamten Reise;
- Gesamtkosten pro Reisendem.

9.1 Reisekosten für Projektmitarbeiter

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht dem Besserstellungsverbot unterliegen, können Reisekosten für Dienstreisen von Projektmitarbeitern bei Reisen auf dem Landweg mit Transportmitteln ohne übliches Fahrscheinsystem oder Quittungen mittels einer entfernungsabhängigen Pauschale berechnet werden, sofern diese auf der Grundlage von Satz 2 berechneten Pauschalen 50 EUR pro Dienstreise nicht überschreiten. Der Ansatz von entfernungsabhängigen Pauschalen ist gegenüber der bewilligenden Stelle nachvollziehbar zu begründen. Im zahlenmäßigen Nachweis dürfen die entsprechenden Ausgaben insoweit betragsmäßig auf Grundlage der von Satz 2 berechneten Pauschale, d. h. ohne tatsächliche Einzelabrechnung, angegeben werden, wenn die Pauschale vollständig für den Verwendungszweck verwendet worden ist. In diesem Fall ist vom Zuwendungsempfänger zudem eine Bestätigung darüber abzugeben, dass die Pauschale vollständig entsprechend des Verwendungszwecks verwendet wurde.

9.2 Reisekosten für Begünstigte

Reisekosten von Begünstigten können für Transporte auf dem Landweg mit Transportmitteln ohne übliches Fahrscheinsystem oder Quittungen mittels einer entfernungsabhängigen Pauschale berechnet werden, sofern die auf Grundlage von Satz 2 berechnete Pauschalen 50 EUR pro Dienstreise nicht überschreiten. Der Ansatz von entfernungsabhängigen Pauschalen ist gegenüber der bewilligenden Stelle nachvollziehbar zu begründen. Im zahlenmäßigen Nachweis dürfen die entsprechenden Ausgaben insoweit betragsmäßig auf Grundlage der von Satz 2 berechneten Pauschale, d. h. ohne tatsächliche Einzelabrechnung, angegeben werden, wenn die Pauschale vollständig für den Verwendungszweck verwendet worden ist. In diesem Fall ist vom Zuwendungsempfänger zudem eine Bestätigung darüber abzugeben, dass die Pauschale vollständig entsprechend des Verwendungszwecks verwendet wurde. Begünstigter im Sinne von Satz 1 ist eine reisende Person im Rahmen einer Projektteilnahme (z. B. Workshop-, Konferenzteilnehmer, Vortragender etc.).

9.3 Beförderungsmittel

Für Dienstreisen sind grundsätzlich öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen.

Eigene Personenkraftwagen, Mietwagen oder Taxen dürfen nur benutzt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Anerkennung triftiger Gründe ist regelmäßig bei dem Zuwendungsgeber zu beantragen. Triftige Gründe können sein:

- dringende dienstliche Gründe;
- zwingende persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand);
- Abwesenheit regelmäßig oder zeitgerecht verkehrender Beförderungsmittel oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr.

Die Notwendigkeit der Benutzung ist auf den Belegen zu begründen. Bei Benutzung eines Taxis oder eines vergleichbaren Beförderungsmittels außerhalb von Europa und Nordamerika² kann von der Beibringung eines Belegs ausnahmsweise abgesehen werden, wenn er objektiv nicht zu erhalten ist (Ortssitte).

Flugkosten können erstattet werden, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen nachweislich geboten ist, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten oder der aktuellen sicherheitspolitischen Situation. Ein Ausdruck der Bordkarte ist dem Beleg im Verwendungsnachweis beizufügen, die Notwendigkeit der Flugreise ist auf demselben Beleg zu begründen.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls entstehen keine krankensicherungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche gegen das Auswärtige Amt.

9.4 **Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts**

Die Zuwendungsempfänger haben bei der Planung und Durchführung ihrer **Projekte im Ausland Kenntnis über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts** (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>).

Insbesondere bei sich abzeichnenden oder eingetretenen **Krisen** muss **Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber über die Fortführung** der Projekte hergestellt werden.

10 **Korruptionsprävention**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, geeignete personelle und organisatorisch-administrative Maßnahmen zu treffen, um eine Zweckentfremdung der Zuwendung und die Beeinflussung seiner Projektaktivitäten durch Korruption zu verhindern. Er wird alle Praktiken unterbinden, die einen Korruptionsvorwurf aufkommen lassen könnten. Bei Anhaltspunkten auf Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung, anderen Hinweisen auf Korruption oder strafrechtlich relevanten Handlungen, ist der Zuwendungsgeber unverzüglich zu informieren und ihm sind Prüfungen zu ermöglichen.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückzuverlangen, wenn triftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Zahlungen zweckentfremdet wurden. Der Zuwendungsempfänger erhält vorab Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Zuwendungsgeber, von diesem beauftragte Stellen und der Bundesrechnungshof haben das Recht, jederzeit die vom Zuwendungsempfänger getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die konkrete Umsetzung der getroffenen Maßnahmen daher im Sachbericht zu schildern.

11 **Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger**

Soweit der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsvertrag ermächtigt wurde, die Zuwendung oder Teile davon zur Projektförderung an Letztempfänger weiterzuleiten, hat die Weitergabe jeweils durch privatrechtlichen Vertrag zur Projektförderung zu erfolgen.

² Der Begriff „Nordamerika“ umfasst hier nur USA und Kanada

Die Weiterleitung der Zuwendung oder von Teilen davon ist ausschließlich an die im Zuwendungsvertrag genannten Letztempfänger oder an die im Zuwendungsvertrag beschriebene Gruppe von Letztempfängern, erlaubt.

In dem Weiterleitungsvertrag ist insbesondere folgendes inhaltlich zu regeln:

- die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung;
- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen;
- die Dauer der Zweckbindung und Endverbleib von aus der Zuwendung beschafften oder hergestellten Gegenständen;
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- der Bewilligungszeitraum;
- die Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 1 - 7 BNBest-AA-Ausland. Prüfungsrechte für das das Auswärtige Amt, vom Auswärtigen Amt beauftragte Dritte und den Bundesrechnungshof sind zu vereinbaren;
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger;
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Eine Weiterleitung an Letztempfänger mit Sitz in Deutschland ist nicht erlaubt.

Bei einer Weiterleitung an Letztempfänger mit alleinigem Sitz im Ausland sind die BNBest-AA-Ausland unverändert als verpflichtende Unterlagen zum Weiterleitungsvertrag zu übernehmen.

Abweichend von Nr. 1.4 der BNBest-AA-Ausland beträgt die Verausgabungsfrist für die weiterzuleitenden Mittel beim Zuwendungsempfänger 4 Wochen. Für den Letztempfänger gilt eine Verausgabungsfrist für die Zuwendung von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung beim Letztempfänger.

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger prüft die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Letztempfängers und fügt seinen ausführlichen Prüfvermerk über den Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis des Letztempfängers, einschließlich der Nachweise des Letztempfängers, seinen eigenen Zwischen- und Verwendungsnachweisen gegenüber dem Zuwendungsgeber bei. Die entsprechend Nr. 7.1 BNBest-AA-Ausland vorgesehenen vorzusehenden Prüfungsrechte beim Zuwendungsempfänger sind für das Auswärtige Amt, von diesem beauftragte Dritte sowie den Bundesrechnungshof auch gegenüber den Letztempfängern auszubedingen, anderweitig können die weitergeleiteten Fördermittel nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Frist für die Vorlage der Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 der BNBest-AA-Ausland verlängert sich durch die Weiterleitung der Zuwendung nicht und ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich.

11.2 **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung bei Weiterleitung der Zuwendung**

Zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Letztempfänger entsteht durch die Weiterleitung der Zuwendung keine Geschäftsbeziehung.

Die Regelungen der Nr. 8 der BNBest-AA-Ausland gelten gegenüber dem Zuwendungsempfänger auch für entsprechende Verstöße des Letztempfängers.

Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber dem Auswärtigen Amt für alle Schäden und Rückforderungsansprüche aus der Gesamtförderung haftbar. Bei Fehlverhalten des Letztempfängers muss der Zuwendungsempfänger seinen Schaden ggf. selbständig gegenüber dem Letztempfänger geltend machen. Eine Beteiligung des Auswärtigen Amtes bei Erstattungsansprüchen im Verhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger ist ausgeschlossen.

12 Datenschutz

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter. Ausgenommen sind Auskünfte gegenüber der bewilligenden Stelle, einer von dieser beauftragten Stelle oder dem Bundesrechnungshof.
- Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Zuwendungsempfänger in Ausführung des Zuwendungsvertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und sämtliche Unterlagen bei Vertragsende dem Zuwendungsgeber auszuhändigen.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass er hinsichtlich der Weitergabe der zum Nachweis der Verwendung (vgl. Nr. 6 der BNBEST-AA-Ausland) eingereichten Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten an das Auswärtige Amt die Einwilligung der Betroffenen eingeholt hat. Das Auswärtige Amt wird hiermit befugt, die personenbezogenen Daten intern weiterzuverwenden.
- 12.3 Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen werden durch das Auswärtige Amt personenbezogene Daten verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit § 3 BDSG, da diese Daten zur Aufgabenerfüllung (Entscheidung und Bearbeitung von Zuwendungen) erforderlich sind. Auf die dem Zuwendungsvertrag beigefügte Datenschutzerklärung, gem. Artikel 13 DS-GVO (Informationspflichten) wird Bezug genommen.

13 Gerichtsstand

- 13.1 Die Vertragsparteien treffen Maßnahmen, um Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergeben oder mit dem Vertrag oder dem Projekt in Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich zu lösen. Dies gilt auch in Bezug auf die Verletzung, die Beendigung, den Rücktritt vom oder die Ungültigkeit des Zuwendungsvertrages.
- Im Falle von abweichender Auslegung des deutschen und des englischen Texts, hat die deutsche Fassung Vorrang.
- 13.2 Für den Fall, dass nach Nr. 13.1 der BNBEST-AA-Ausland keine Einigung herbeigeführt werden kann, gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin. Die Kosten eines Gerichtsverfahrens tragen jeweils die Vertragsparteien für sich selbst. Die Kosten sind nicht aus der Zuwendung zu begleichen, Gerichtskosten werden nicht erstattet.
